

II-4321 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. JUNI 1975

No. 162/F

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Mussil, Mühlbacher, <sup>Haurach</sup> ~~Dr. Brossigke~~  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungs-  
gesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom .....mit dem das Ausfuhrfinanzierungs-  
gesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 9. Juni 1967, betreffend die För-  
derung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhr-  
finanzierungsförderungsgesetz 1967), BGBl. 196, in der  
Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969, des Bundes-  
gesetzes BGBl. Nr. 187/1970, des Bundesgesetzes BGBl.  
Nr. 416/1974 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 793/1974  
wird wie folgt geändert:

- 2 -

1. § 1 Abs. (2) und (3) hat zu lauten:

(2) Die Garantien werden übernommen:

- a) Zugunsten der Gläubiger der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für die Erfüllung von deren Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß Abs. (1);
- b) zugunsten der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen der Vertragswährung und Schilling (Kursrisiko).

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 15 Milliarden Schilling der in Abs. (1) genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.

2. § 2 Abs. (1) Z. 1 hat zu lauten:

(1) Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung 30 Milliarden Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken; letztere mit 10 von 100 des Schillingwertes der Kreditoperation;

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

-3-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG DES ANTRAGES AUF ABÄNDERUNG DES AUSFUHR-  
FINANZIERUNGSFÖRDERUNGSGESETZES:

Auf die Begründung des Antrages auf Abänderung des Ausführungsförderungsgesetzes wird verwiesen. Die Erhöhung des Haftungsrahmens des erstgenannten Gesetzes von 45 Milliarden Schilling auf 60 Milliarden Schilling erfordert gleichzeitig eine Erhöhung des Haftungsrahmens dieses Gesetzes, um die für die Finanzierung von österreichischen Exporten notwendigen Mittel bereitstellen zu können.

Gegenwärtig ist der Rahmen mit mehr als 15 Milliarden Schilling ausgenützt. Es wird daher die Abänderung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes von 20 Milliarden Schilling auf 30 Milliarden Schilling vorgesehen.

Die Notwendigkeit einer Erhöhung des Rahmens für Kreditoperationen für die Zuschüsse gem. § 1 Abs. 2 (jetzt Abs. 3) erfolgen, von 7 auf 15 Milliarden ergibt sich als Konsequenz der Entwicklung des Gesamtrahmens und auf Grund der Tatsache, daß das mit Jahresanfang neu eingerichtete Finanzierungsverfahren stark in Anspruch genommen wurde. Letzteres nicht zuletzt als Ergebnis der Regierungsabkommen mit verschiedenen Ländern.

Der neu eingefügte Abs. 2 lit. a und lit. b soll den schon gegenwärtig gegebenen Sachverhalt verdeutlichen, daß nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zwei voneinander unabhängige Garantien erteilt werden, nämlich eine solche zugunsten der Gläubiger und eine weitere für den aufrechten Bestand des Austauschverhältnisses bei Kreditoperationen in fremder Währung gegenüber österr. Schilling zugunsten der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft.